Diesen Artikel finden Sie unter: http://www.noz.de/artikel/2009163
Veröffentlicht am: 05.03.2020 um 08:15 Uhr

Schläger nicht ermittelbar

Freispruch im Verfahren zur Schlägerei nach Wallenhorster Nikolaus-Party 2018

von Anke Herbers-Gehrs

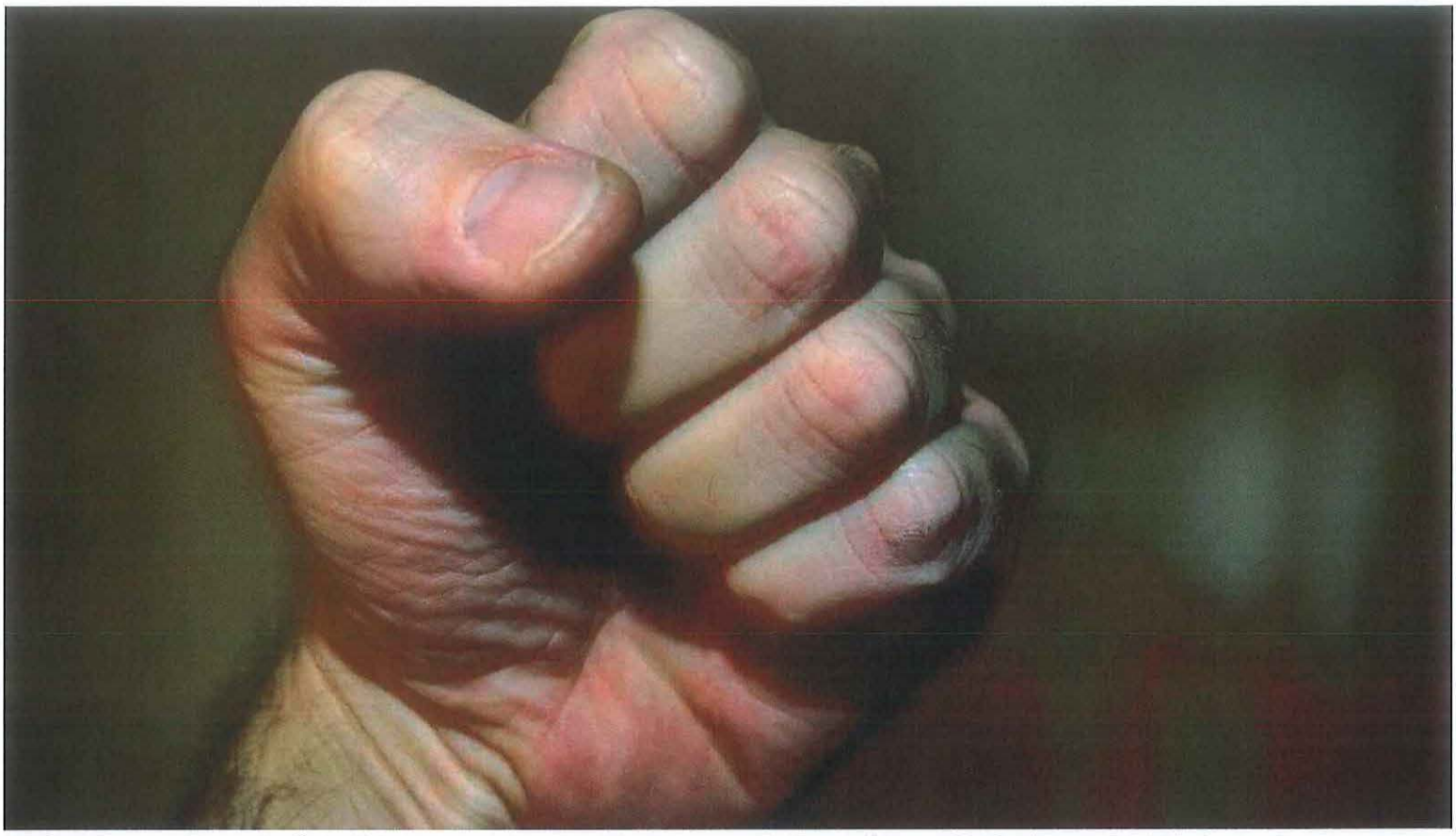

Wallenhorst/Osnabrück. Wer genau in der Nacht zum 9. Dezember 2018 einem 24-jährigen Partygast gegen den Kopf geschlagen oder getreten hat, ist nicht eindeutig festzustellen. Zu diesem Schluss kam das Jugendschöffengericht Osnabrück am zweiten Verhandlungstag wegen der Schlägerei bei einer Nikolausparty in Wallenhorst und sprach die Angeklagten frei.

Aussage stand gegen Aussage, es gab alkoholbedingt viele unklare Erinnerungen und Gedächtnislücken, hinzu kamen die Unterzuckerung eines Zeugen, die Dunkelheit und der große Tumult zur Tatzeit sowie der große zeitliche Abstand. „Das Urteil ist das bittere Ergebnis unseres Versuches, herauszubekommen, was wirklich passiert ist", sagte die Richterin. Den beiden Angeklagten, heute 18 und 22 Jahre alt, war vorgeworfen worden, dem 24-Jährigen bleibende Kopfverletzungen zugefügt zu haben und auch einen weiteren Partygast geschlager zu haben. Beide Verletzte ließen sich als Nebenkläger im Prozess vertreten.

Fünfzehn Zeugen geladen

Fünfzehn Zeugen waren an den beiden Prozesstagen gehört worden. Dabei zeigten sich einander widersprechende Wahrnehmungen: Während der 24-jährige Nebenkläger wegen seiner Verletzungen nur bruchstückhafte Erinnerungen hat, sagte der gleich alte zweite Nebenkläger S. aus, am Ausgang von dem jüngeren Angeklagten beleidigt, geschubst und geschlagen worden zu sein. Daraufhin seien plötzlich zwanzig

bis dreißig Leute dagewesen, es habe eine Schlägerei gegeben, der 24-Jährige sei zu Boden gegangen und am Boden liegend getreten worden. Dabei habe S. den 22 Jahre alten Angeklagten N. als einen der Schläger identifiziert und auch den Ruf gehört: „N. hör auf!"

Dass es am Ausgang eine Schlägerei mit den Nebenklägern gegeben hat, bestätigte der jüngere Angeklagte. Allerdings hätten die beiden Nebenkläger zuerst zugeschlagen und er habe sich mit einem Schlag gewehrt. So hatten es auch drei Zeugen gesehen. „Zwei Typen sind auf ihn los, beide haben ihm eine reingehauen, er ist gegen den Zaun geflogen und hat sich dann gewehrt", schilderte es einer von ihnen.

Gericht sieht keine Gefälligkeitsaussagen

Der Angeklagte N. war seinen Angaben zufolge erst am Ort des Geschehens, als alles schon vorbei war. Auch dies wurde von einigen Zeugenaussagen unterstützt.

Die Anwältin der Nebenkläger sah allerdings in ihrem Plädoyer die Aussagen der Zeugen, die im Sinne der Angeklagten waren, als Gefälligkeitsaussagen. Dieser Ansicht war das Gericht nicht. Es hielt die Aussagen für stimmig und fand kein Anzeichen für eine Absprache der drei Zeugen. Allerdings hielt es auch die Aussage des Nebenklägers S. für eine echte Erinnerung.

Schon der Anwalt des Angeklagten N. hatte in seinem Plädoyer gesagt, dass es in solchen Fällen oft Zufall sei, wer von den Beteiligten auf der Anklagebank lande. Er führte ein Detail an: Die Nebenkläger hatten ausgesagt, sich am Ausgang getroffen zu haben, nachdem einer noch Pizza geholt habe und einer die Jacken von der Garderobe. Wer was davon machte, das hatten beide unterschiedlich in Erinnerung. „Letztlich ist keine Aussage verifizierbar", befand die Richterin.

Notwehr nicht auszuschließen

Bei dem Schlag zu Beginn der Auseinandersetzung, den der jüngere Angeklagte zugegeben hatte, sei Notwehr nicht auszuschließen. Die schweren Verletzungen seien aber erst im anschließenden Tumult entstanden. Ob mi dem Ruf „N. hör auf!", der von mehreren bestätigt worden war, wirklich der Angeklagte N. gemeint gewesen war, sei auch nicht sicher.

Diese Ansicht hatte bereits der Staatsanwalt geäußert, der ebenfalls auf Freispruch plädiert hatte. Der Polizeihauptkommissar, der die Ermittlungen geführt hatte, sagte jedenfalls: „Es waren mehr Personen beteiligt als die zwei, die heute hier angeklagt sind."

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.